

**Honorarordnung
für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V.
und
die Sportjugend im KreisSportBund Hochsauerlandkreis**

beschlossen von der Mitgliederversammlung 2021.
(Gültig ab 01.01.2022)

§ 1 Zahlungsanlässe

- (1) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis zahlt Honorare
 - für Referentinnen und Referenten im Rahmen der Aus- und Fortbildung,
 - für Kursleiterinnen und Kursleiter von Endverbraucherkursen,
 - für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ksb-eigenen Skilanglaufschule in Winterberg und
 - für sonstige Veranstaltungen und Aufgaben.
- (2) Reisekosten werden in Höhe von 0,30 €/km für die kürzeste Strecke nach Google-Maps gewährt.
- (3) Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden die nachgewiesenen Übernachtungskosten einschließlich eventuell anfallender Kurtaxe gezahlt.
- (4) Bei Sporthelfer-Ausbildungen übernimmt der KreisSportBund Hochsauerlandkreis die notwendigen Verpflegungskosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (5) Ist im Einzelfall ausnahmsweise die Übernahme von Verpflegungskosten vereinbart, werden diese um die von der Finanzverwaltung festgesetzten Sachbezugswerte gekürzt.
- (6) Alle Honorarkräfte, Selbstständige oder geringfügig Beschäftigte, die für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. tätig sind oder tätig werden wollen, müssen ihre Aus- und Fortbildungskosten sowie Materialkosten selbst tragen. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 2 Honorare für Aus- und Fortbildungen

- | | | |
|-----|--|-------------------------------------|
| (1) | 1. Lizenzstufe Aus- und Fortbildungen: | 26,50 € |
| | 2. Lizenzstufe Aus- und Fortbildungen: | 31,50 € (einschl. digitalem Lernen) |
| | VIBSS Beratung von Vereinen: | 37.50 € |
| | Kurz&Gut Seminar (4 LE): | 150,- € (pauschal) |
| | Kurz&Gut Infoveranstaltung (2 LE): | 75,- € (pauschal) |
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall vor Abschluss des Honorarvertrages zu entscheiden, dass ein höheres Honorar gezahlt wird.
 - (3) Die Honorarsätze gelten für eine Lerneinheit (LE) á 45 Minuten.
 - (4) Ändert der Landessportbund NRW seine Honorarordnung ist der Vorstand ermächtigt diese Änderung gleichzeitig umzusetzen. Eine geänderte Honorarordnung ist geänderte Honorarordnung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 3 Endverbraucher-Kurse

(1) Ohne Ausbildung:	16,- €
Übungsleiter-C-Lizenz:	20,- €
Übungsleiter-B-Lizenz:	22,- €
-zertifizierte Praxisworkshops:	30,- €
Rehabilitationssport:	24,- €
Sportwissenschaftler u.ä.:	24,- €

(2) Die Honorarsätze gelten für eine Zeitstunde.

(3) Ändert der Landessportbund NRW seine Honorarordnung ist der Vorstand ermächtigt diese Änderung gleichzeitig umzusetzen. Eine geänderte Honorarordnung ist geänderte Honorarordnung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 4 Sonstige Veranstaltungen

Veranstaltungsbetreuung einschl. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung wie z.B. Sportaktionstag, Trendsporttag, Sporthelfer-Forum, Kurse Sport im Park: 15,- bis 35,- € (abhängig von Refinanzierung und Kenntnissen)

Das Honorar gilt für eine Zeitstunde.

§ 5 Selbstständige

Unabdingbare Voraussetzung für die Beschäftigung als Selbstständige/r ist die schriftliche Feststellung der Deutschen Rentenversicherung, dass kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Das dafür erforderliche Statusfeststellungsverfahren muss vor der Erteilung des schriftlichen Auftrags an die Kursleiter/in abgeschlossen sein.

Hat die Deutsche Rentenversicherung festgestellt, dass kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kann zu den nach dieser Honorarordnung abrechnungsfähigen Kosten die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.